

Leonhard Graßmann
Rechtsanwalt

Sophienstraße 3
80333 München

Rechtsanwalt Leonhard Graßmann • Sophienstr. 3 • 80333 München

Landgericht Karlsruhe
Auswärtige Strafkammer Pforzheim
Schulbergstaffel 1

75175 Pforzheim

Telefon (089) 55 02 72 77
Telefax (089) 55 78 93
mail@ra-grassmann.de

München, 08.02.2013
15/09Go7 GR
D24-13

Vorab per Telefax: 07231/309302

**Strafsache gegen
Gieseck, Dieter,
wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften u. a.**

Az.: 18 AK 24/12

In vorbezeichneter Strafsache wird zu der vom Angeklagten gegen das am 05.12.2012 ergangene und am 10.01.2013 zugestellte Berufungsurteil des Landgerichts Karlsruhe, Auswärtige Strafkammer Pforzheim, eingelegten Revision die nachfolgende

Revisionsbegründung

abgegeben mit den **Anträgen**,

- das Urteil des Landgerichts Karlsruhe, auswärtige Strafkammer Pforzheim, vom 05.12.2012 soweit der Angeklagte verurteilt wurde mit den Tatsachenfeststellungen aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe zurückzuverweisen, sowie

- die Revision der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

I) Verfahrensrüge

Verstöße gegen § 338 Nr. 6 StPO in Verbindung mit § 172 Nr. 1 2. Alt. GVG;
unzulässiger Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Landgericht Karlsruhe, auswärtige Strafkammer Pforzheim hat Teile der Hauptverhandlung, nämlich die Einnahme eines Augenscheins, in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt, obwohl ein auf Ausschluss der Öffentlichkeit gerichteter Beschluss bezüglich des vorgenommenen Augenscheins nicht vorhanden war.

1) Prozesstatsachen

Der Ablauf der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Karlsruhe, auswärtige Strafkammer Pforzheim, gestaltete sich wie folgt:

Nach Aufruf der Sache und der Anwesenheitsfeststellung sowie dem Hinweis an den Angeklagten, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern, hielt der Vorsitzende einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Er verlas das Urteil der ersten Instanz. Weiterhin stellte er fest, dass der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft rechtzeitig gegen das Urteil des Amtsgerichts Pforzheim Berufung eingelegt hatten, letztere beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch.

Sodann machte der Angeklagte Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen. Er verlas eine von ihm vorgefertigte Erklärung, die zu Protokoll genommen wurde.

Es wurden die Bildschirmfotos As 3 in Augenschein genommen. Anschließend wurden die Internetseiten <http://k13online.krumme13.org/news.php?s=read&id=1191>,

<http://schutzalter.twoday.net/stories/5425506> und http://wikileaks.org/wiki/Denmark:_3863_sites_on_censorship_list,_Feb_2008 aufgerufen, in Augenschein genommen und verlesen, worauf sich der Angeklagte auf Fragen äußerte.

Es wurden e-mail-Ausdrucke (As 421-457) verlesen, worauf sich der Angeklagte auf weiter Fragen äußerte. Weiterhin wurden Cover und Inlets zweier DVDs in Augenschein genommen, worauf sich der Angeklagte wiederum auf Fragen äußerte.

Unmittelbar darauf wurde in die Beweisaufnahme eingetreten. Es erschien die Zeugin Schindler, die belehrt wurde und sich zur Sache äußerte sowie auf Fragen antwortete.

Sodann erging von Amts wegen ein Beschluss des Gerichts, wonach die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. Der Beschluss hatte folgenden Wortlaut:

„Beschluss

Für die Dauer der Beweisaufnahme durch Augenschein an den nachfolgend benannten Beweismitteln wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

1. DVDs „Puberty De Menstruatie“
2. VHS-Kassette „JDW-020 – Jugend der Welt Tropenstrand“
3. DVD „Boys Fantasy Nr. 1“
4. DVD „Foto DVD-FKK-Bilder von Jungs“
5. CD „Archiv-Sicherung 08061“
6. DVD „Jenny“
7. DVD „Julia 2“
8. DVD „Holiday Inn 1“
9. DVD „Yvonne“
10. DVD „Trailer GL-Filme, legale Privat-FKK-Filme“
11. VHS-Kassette „Picknick – Söhne der Korsaren“
12. Sonderband Beweismittel Screenshots

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 172 Nr. 1 2. Alt. GVG, da nach dem Ergebnis sowohl der polizeilichen Ermittlungen, aber auch nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf den benannten Medien kinderpornographische Abbildungen bzw. Filme zu sehen sein sollen. Da die öffentliche Vorführung gem. § 184b Abs. 1 Nr. 2

StGB grundsätzlich strafbar ist, könnte die Vorführung zum Zwecke der Beweisaufnahme die öffentliche Ordnung gefährden, wenn sie in öffentlicher Hauptverhandlung erfolgen würde.

Der Beschluss wurde ausgeführt.“

Der Beschluss erging auf Veranlassung des Gerichts, ein diesbezüglicher Antrag oder eine Anregung durch den Angeklagten oder Verteidiger hat nicht vorgelegen. Eine Beratung der Strafkammer über den Beschluss fand während der Hauptverhandlung vor der Verkündung des Beschlusses nicht statt.

Unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Beweisaufnahme erfolgte daraufhin in nichtöffentlicher Sitzung. Es erfolgte sodann die Inaugenscheinnahme der in dem Beschluss aufgeführten Beweismittel, nämlich:

- Screen-Shot aus Sonderband Beweismittel (Nr. 12 des Beschlusses)
- DVD – „Puberty De Menstruatie“ auszugsweise (Nr. 1 des Beschlusses)
- VHS-Kassette „JDW-020 – Jugend der Welt Tropenstrand auszugsweise (Nr. 2 des Beschlusses)
- DVD „Boys Fantasy Nr. 1“ auszugsweise (Nr. 3 des Beschlusses)

Nach einer Unterbrechung zur Mittagspause wurde die Verhandlung in weiterhin nichtöffentlicher Sitzung weitergeführt.

Die Zeugin Schindler übergab sodann weitere Screen-Shots sowie eine Kopie ihrer Ermittlungs-DVD zu den Akten.

Daraufhin wurde der Augenschein der im Beschluss aufgeführten Beweismittel fortgeführt. In Augenschein genommen wurden:

- DVD – „Foto DVD – FKK-Bilder von Jungs auszugsweise (Nr. 4 des Beschlusses)

- CD – „Archiv-Sicherung 08061“ (Nr. 5 des Beschlusses)– diese CD war zunächst nicht abspielbar
- DVD – „Jenny“ auszugsweise (Nr. 6 des Beschlusses)
- DVD „Julia 2“ auszugsweise (Nr. 7 des Beschlusses)
- DVD – „Holiday Inn 1“ auszugsweise (Nr. 8 des Beschlusses)
- DVD – „Yvonne“ auszugsweise (Nr. 9 des Beschlusses)
- DVD – „Trailer GL-Filme, legale Privat-FKK-Filme“ auszugsweise (Nr. 10 des Beschlusses)
- VHS Kasette – „Picknick – Söhne der Korsaren“ auszugsweise (Nr. 11 des Beschlusses)

Anhand eines weiteren Laptops erfolgte ein erneuter Versuch die CD – „Archiv-Sicherung 08061“ (Nr. 5 des Beschlusses) in Augenschein zu nehmen. Es konnten jedoch lediglich Teilausschnitte aufgerufen werden.

Sodann wurden in weiterhin nichtöffentlicher Sitzung die seitens der Zeugin nach der Mittagspause neu in die Verhandlung mitgebrachten und vorgelegten Screenshots in Augenschein genommen.

Hierbei handelte es sich um Screenshots, die sich mit Sachverhalten befassen, wegen derer der Angeklagte verurteilt wurde (vgl. Urteilsabschrift, S. 11, 12)

Diese – von der Zeugin nach der Mittagspause mitgebrachten - Beweismittel (weitere Screenshots) waren von dem Beschluss, mit dem die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, nicht umfasst. Ein gesonderter Gerichtsbeschluss, mit welchem die Öffentlichkeit während der Inaugenscheinnahme der weiteren Screenshots ausgeschlossen worden wäre, erging nicht.

Die durch die Zeugin Schindler mitgebrachten und in Augenschein genommenen Screenshots wurden dann nach der Inaugenscheinnahme in den „Sonderband „Beweismittel““ in einen Umschlag eingefügt, der mit „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin

Schindler übergeben“ beschriftet wurde (Urteilsabschrift, S. 11, 2. Absatz ff.).

Danach erging Beschluss auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit, welcher vollzogen wurde.

Danach wurde die Vernehmung der Zeugin Schindler fortgesetzt.

2) Beweis

Während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung bis zum Erlass des Beschlusses auf Ausschluss der Öffentlichkeit bestand seitens des Gerichts keinerlei Möglichkeit, den verlesenen Beschluss zu beraten. Der gesamte Ablauf der Verhandlung stellt sich laut Hauptverhandlungsprotokoll wie folgt dar (Das Protokoll ist im Wortlaut ab Aufruf der Sache wiedergegeben):

„Die Sache wurde aufgerufen.

Es wurde festgestellt, dass erschienen waren:

d. Angeklagte in Person
d. Verteidiger d. Angeklagten, RA Graßmann

Die Zeugin war auf einen späteren Zeitpunkt geladen.

D. Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Vorsitzende hielt einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil erster Instanz wurde verlesen. Es wurde festgestellt, dass der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt haben wobei die Berufung der Staatsanwaltschaft auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt wurde.

Der Angeklagte machte Angaben zu den persönlichen Verhältnissen.

Der Angeklagte verlas eine von ihm erstellte Erklärung, welche als Anlage zum Protokoll genommen wurde.

Das Bildschirmfoto As 3 wurde in Augenschein genommen und verlesen.

Das Zitat der Seite <http://schutzalter.twoday.net/stories/5425506> – As 3 – wurde verlesen. Der Angeklagte äußerte sich hierzu auf Frage

Die Internetseiten <http://k13online.krumme13.org/news.php?s=read&id=1191>, <http://schutzalter.twoday.net/stories/5425506> und http://wikileaks.org/wiki/Denmark:_3863_sites_on_censorship_list,_Feb_2008 wurden aufgerufen, in Augenschein genommen und verlesen.

Der Angeklagte äußerte sich auf Fragen.

Die Emailausdrucke – As 421 bis As 457 wurden verlesen.

Der Angeklagte äußerte sich auf weitere Fragen.

Die Cover und Inlets der Datenträger – Foto DVD FKK Bilder von Jungs und Archiv-Sicherung 08061 – wurden in Augenschein genommen und erörtert.

Der Angeklagte äußerte sich auf weitere Frage.

Sodann wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Aufgerufen erschien die Zeugin Schindler und wurde prozessordnungsgemäß belehrt.

Zur Person

Sandra Schindler, 32 Jahre alt, ledig, Dienststelle PD Pforzheim
Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert

Die Zeugin äußerte sich zur Sache sowie auf Fragen.

Es erging der als Anlage zum Protokoll beiliegende Beschluss.
Der Beschluss wurde ausgeführt.“

Beweis: Hauptverhandlungsprotokoll vom 21.11.2012, S. 1 bis 3

Der Beschluss hatte folgenden Wortlaut:

„Beschluss

Für die Dauer der Beweisaufnahme durch Augenschein an den nachfolgend benannten Beweismitteln wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

1. DVDs „Puberty De Menstruatie“

2. VHS-Kassette „JDW-020 – Jugend der Welt Tropenstrand“
3. DVD „Boys Fantasy Nr. 1“
4. DVD „Foto DVD-FKK-Bilder von Jungs“
5. CD „Archiv-Sicherung 08061“
6. DVD „Jenny“
7. DVD „Julia 2“
8. DVD „Holiday Inn 1“
9. DVD „Yvonne“
10. DVD „Trailer GL-Filme, legale Privat-FKK-Filme“
11. VHS-Kassette „Picknick – Söhne der Korsaren“
12. Sonderband Beweismittel Screenshots

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 172 Nr. 1 2. Alt. GVG, da nach dem Ergebnis sowohl der polizeilichen Ermittlungen, aber auch nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf den benannten Medien kinderpornographische Abbildungen bzw. Filme zu sehen sein sollen. Da die öffentliche Vorführung gem. § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB grundsätzlich strafbar ist, könnte die Vorführung zum Zwecke der Beweisaufnahme die öffentliche Ordnung gefährden, wenn sie in öffentlicher Hauptverhandlung erfolgen würde.

Der Beschluss wurde ausgeführt.“

Beweis: Anlage zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 21.11.2012
(Bl. 999 d. A.)

Im unmittelbaren Anschluss auf die Verkündung des Beschlusses wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen und die Hauptverhandlung in nichtöffentlicher Sitzung fortgesetzt:

- „Es wurden in Augenschein genommen:
- Screen-Shot aus Sonderband Beweismittel
 - DVD – „Puberty De Menstruatie“ auszugsweise
 - VHS-Kassette „JDW-020 – Jugend der Welt Tropenstrand auszugsweise
 - DVD „Boys Fantasy Nr. 1“ auszugsweise

Die Verhandlung wurde um 12.05 Uhr unterbrochen und um 13.02 Uhr in gleicher Besetzung wieder fortgeführt.

Die Zeugin Schindler übergab weitere Screen-Shots sowie eine Kopie ihrer Ermittlungs-DVD zu den Akten.

Der Augenschein wurde fortgeführt:

- DVD – „Foto DVD – FKK-Bilder von Jungs auszugsweise
- CD – „Archiv-Sicherung 08061“ – nicht abspielbar

- DVD – „Jenny“ auszugsweise
- DVD „Julia 2“ auszugsweise
- DVD – „Holiday Inn 1“ auszugsweise
- DVD – „Yvonne“ auszugsweise
- DVD – „Trailer GL-Filme, legale Privat-FKK-Filme“ auszugsweise
- VHS Kasette – „Picknick – Söhne der Korsaren“ auszugsweise

Anhand eines weiteren Laptops erfolgte ein erneuter Versuch die CD – „Archiv-Sicherung o8o61“ in Augenschein zu nehmen. Es konnten lediglich Teilausschnitte aufgerufen werden.

Die seitens der Zeugin vorgelegten Screen-Shots wurden in Augenschein genommen.

Es erging Beschluss:
Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

Der Beschluss wurde ausgeführt.“

Beweis: Hauptverhandlungsprotokoll vom 21.11.2012, S. 3

Der Beschluss zum Ausschluss der Öffentlichkeit beinhaltete nicht die Inaugenscheinnahme der durch die Zeugin Schindler während der Mittagspause mitgebrachten weiteren Screenshots. Ein Beschluss, wonach die Öffentlichkeit während der Inaugenscheinnahme dieser Screenshots ebenfalls ausgeschlossen worden wäre, erging nicht.

Die durch die Zeugin Schindler mitgebrachten und in Augenschein genommenen Screenshots wurden dann nach der Inaugenscheinnahme in den „Sonderband „Beweismittel““ in einen Umschlag eingefügt, der mit „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ beschriftet wurde:

„Hinsichtlich des Inhalts des auf den DVDs „Boys Fantasy Nr. 1“ enthaltenen Films, wie er unter Ziff. II. 2 beschrieben wird, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO ergänzend wegen der Einzelheiten auf **die im Sonderband „Beweismittel“ im Umschlag „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ enthaltenen, auf dem mit „2“ beschrifteten Blatt abgedruckten Lichtbilder** verwiesen.

Hinsichtlich des Inhalts der DVD mit dem Titel „Foto DVD – FKK-Bilder von Jungs“, wie er unter Ziff. II. 3 näher beschrieben wird, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO ergänzend

wegen der Einzelheiten auf **die im Sonderband „Beweismittel“ im Umschlag „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ enthaltenen, auf dem mit „3“ beschrifteten Blatt abgedruckten Lichtbilder** verwiesen.

Hinsichtlich des Inhalts der CD mit dem Titel „Archiv-Sicherung 08061“, wie er unter Ziff. II. 4 beschrieben wird, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO ergänzend wegen der Einzelheiten auf **die im Sonderband „Beweismittel“ im Umschlag „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ enthaltenen, auf dem mit „4“ beschrifteten Blatt abgedruckten Lichtbilder** verwiesen.

Hinsichtlich des Inhalts der DVD mit dem Titel „Jenny“, wie er unter Ziff. II. 5 näher beschrieben wird, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO ergänzend wegen der Einzelheiten auf **die im Sonderband „Beweismittel“ im Umschlag „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ enthaltenen, auf dem mit „5“ beschrifteten Blatt abgedruckten Lichtbilder** verwiesen.

Hinsichtlich des Inhalts der DVD mit dem Titel „Julia2“, wie er unter Ziff. II. 6 näher beschrieben wird, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO ergänzend wegen der Einzelheiten auf **die im Sonderband „Beweismittel“ im Umschlag „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ enthaltenen, auf dem mit „6“ beschrifteten Blatt abgedruckten Lichtbilder** verwiesen.

Hinsichtlich des Inhalts der DVD mit dem Titel „Holiday Inn 1“, wie er unter Ziff. II. 7 näher beschrieben wird, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO ergänzend wegen der Einzelheiten auf **die im Sonderband „Beweismittel“ im Umschlag „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ enthaltenen, auf dem mit „7“ beschrifteten Blatt abgedruckten Lichtbilder** verwiesen.

Hinsichtlich des Inhalts der DVD mit dem Titel „Yvonne“, wie er unter Ziff. II. 8 näher beschrieben wird, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO ergänzend wegen der Einzelheiten auf **die im Sonderband „Beweismittel“ im Umschlag „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ enthaltenen, auf dem mit „8“ beschrifteten Blatt abgedruckten Lichtbilder** verwiesen.

Hinsichtlich des Inhalts der DVD mit dem Titel „Trailer GL-Filme, legale Privat-FKK-Filme“, wie er unter Ziff. II. 9 näher beschrieben wird, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO ergänzend wegen der Einzelheiten auf **die im Sonderband „Beweismittel“ im Umschlag „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ enthaltenen, auf dem mit „9“ beschrifteten Blatt abgedruckten Lichtbilder** verwiesen.“

(Urteilsausfertigung S. 11, 12; Hervorhebungen vom Unterfertigten)

Hieraus folgt, dass die von der Zeugin Schindler übergebenen Screenshots, die *jetzt* in dem Sonderband Beweismittel „Screenshots“ enthalten sind, es zum Zeitpunkt des Erlasses des Ausschluss-Beschlusses noch *nicht* waren und das Gericht von der Existenz dieser weiteren Screenshots noch keine Kenntnis hatte. Daraus folgt, dass sich der Beschluss, mit dem die Strafkammer die Öffentlichkeit ausschloss, auf diese von der Zeugin Schindler in der Hauptverhandlung übergebenen Screenshots *nicht* bezogen haben konnte.

3) Verstöße gegen § 338 Nr. 6 in Verbindung mit § 172 Nr. 1 2. Alt. GVG

a) Mangelhafter Beschluss zum Ausschluss der Öffentlichkeit, Verstoß gegen §§ 172, 174 I 1 2. Alt GVG i. V. m. § 338 Nr. 6 StPO

Der zitierte Beschluss, mit dem die Öffentlichkeit während der Inaugenscheinnahme der Beweismittelmedien ausgeschlossen wurde, ist fehlerhaft zustande gekommen. Aufgrund dieses Beschlusses hätte die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Das Ausschließungsverfahren ist ein Inzidentverfahren des erkennenden Gerichts in der Besetzung, in der die Hauptverhandlung stattfindet, unter Mitwirkung der Schöffen. (Meyer-Goßner GVG § 174 Rdnr. 1). Die Ausschließung hat durch Beschluss des Gerichts zu erfolgen (§ 174 GVG), eine Anordnung des Vorsitzenden genügt nicht (BGH NStZ 99, 371)

Das Landgericht hat den (offenbar vorgefertigten) Beschluss jedoch nicht unter Einbeziehung der Schöffen beraten, wie sich aus dem durch das Protokoll bewiesenen Ablauf der Hauptverhandlung ergibt. Während der Hauptverhandlung gab es zum einen keine Unterbrechung, während der der Beschluss hätte beraten werden können, zum anderen hat auch, wie sich ebenfalls aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergibt, vor der Verkündung des Beschlusses keine Beratung desselben stattgefunden.

Die

„Schöffen:

Wolf-Hartmut Viereckel und Götz Machtolf“ –
Hauptverhandlungsprotokoll S. 1,

waren demnach in den Entscheidungsfindungsprozess zur Entstehung des Beschlusses nicht eingebunden. Auch eine Beratung vor der Hauptverhandlung kann (und darf) nicht stattgefunden haben, schon weil die Schöffen erst mit Beginn der Hauptverhandlung ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richter aufnehmen, zum anderen aber auch, weil die Schöffen erst durch den Vortrag des Vorsitzenden zum Verfahrensgang über die möglicherweise ordnungsgefährdende Natur der in Augenschein zu nehmenden Beweismittel in Kenntnis gesetzt werden.

Auch eine Einbeziehung des Angeklagten in die Ausschließungsverhandlung wie von § 174 GVG verlangt, hat nicht stattgefunden. Der Ausschließungsbeschluss wurde verkündet, ohne dass Angeklagter oder Verteidiger die Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Nachdem die Schöffen am Zustandekommen des Beschlusses nicht beteiligt waren, handelt es sich hierbei in Wirklichkeit nicht um einen Beschluss, sondern um eine Verfügung des Vorsitzenden im Gewand eines Gerichtsbeschlusses. Damit sind die Voraussetzungen der §§ 172, 174 GVG beim Zustandekommen des Ausschließungsbeschlusses nicht eingehalten. Dieser Rechtsfehler hat zur Folge, dass die Öffentlichkeit zu Unrecht ausgeschlossen wurde, § 336 Nr. 6 StPO (Meyer-Goßner GVG § 174 Rdnr. 21, BGH NStZ 99, 372)

*b) Vom Ausschließungsbeschluss nicht umfasste
Verfahrenshandlungen während des Ausschlusses der
Öffentlichkeit*

Im Beschluss sind die Verfahrenshandlungen abschließend aufgezählt, während derer die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein sollte. Hierbei handelt es sich um die Inaugenscheinnahme der oben zitierten DVDs, CDs und Videos sowie des Sonderbandes Beweismittel Screenshots.

Während der Mittagspause hatte jedoch die Zeugin Schindler weitere bislang nicht in der Gerichtsakte befindliche Screenshots von ihrer Dienststelle in den Sitzungssaal mitgebracht. Diese wurden während der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung in Augenschein genommen (Protokoll, S. 3, 8. Absatz). Erst danach wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Der Ausschließungsbeschluss hat, wenn die Öffentlichkeit nur für bestimmte Verfahrensabschnitte ausgeschlossen werden soll, diese anzugeben (BGH NStZ 89, 483, StV 90, 10 u. a.). Der Ausschließungsbeschluss deckt dann aber auch nur diese Abschnitte (BGH StV 90, 252).

Die Inaugenscheinnahme der durch die Zeugin mitgebrachten Screenshots ist nicht durch den Ausschließungsbeschluss umfasst. Selbst wenn die Inaugenscheinnahme möglicherweise teilweise Screenshots betroffen hätte, die möglicherweise teilweise in den bereits in Augenschein genommenen Ausschnitten der DVDs, CDs und Videocassetten enthalten gewesen sein könnten, was jedoch nicht der Fall war: Zumindest von dem Datenträger „Archiv-Sicherung 08061“ konnte aufgrund eines technischen Problems kein Augenschein durchgeführt werden, wäre für diesen gesonderten Augenschein ein besonderer Beschluss nötig gewesen.

Der Ausschließungsbeschluss wurde auch nicht erweitert. Darüber hinaus ist aber auch nicht ersichtlich, wie die Inaugenscheinnahme von Screenshots am Richtertisch die öffentliche Ordnung gefährden soll.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass *nach* Übergabe der Screenshots durch die Zeugin Schindler in der Hauptverhandlung

nach dem Ausschließungsbeschluss offenbar in die im Beschluss enthaltene Akte „Sonderband Beweismittel Screenshots“ eingelegt worden sind, wie sich aus S. 11 des Urteils ergibt: Hier wird im einzelnen Bezug genommen auf die Inhalte der Datenträger, und Bezug genommen auf die

„im Sonderband „Beweismittel“ im Umschlag „Screenshots In Hauptverhandlung am 21.11.2012 von KOKin Schindler übergeben“ enthaltenen, auf dem mit [...] beschrifteten Blatt abgedruckten Lichtbilder“ (Urteilsausfertigung, S. 11 2. Abs. ff), jeweils bezogen auf die einzelnen Datenträger.

Damit hat die Strafkammer gegen die Vorschrift des § 338 Nr. 6 StPO verstoßen; die Inaugenscheinnahme der durch die Zeugin mitgebrachten Screenshots fand ohne den notwendigen Beschluss nach §§ 172, 174 GVG statt.

4) Beruhen

Bei einem Verstoß gegen § 338 Nr. 6 StPO handelt es sich um einen absoluten Revisionsgrund, so dass das Urteil immer auf dem Verfahrensfehler beruht. Es ist lediglich zu prüfen, ob das Beruhen des Urteils auf dem Verfahrensfehler denkgesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. Meyer-Goßner § 338 Rdnr. 50), beispielsweise nur Tatabschnitte betrifft, die vom Teilfreispruch oder einer Beschränkung nach § 154a StPO betroffen waren.

Die Rüge gemäß Nr. 3 a) betrifft die gesamte Inaugenscheinnahme und damit den gesamten Tatvorwurf, nicht lediglich vom Teilfreispruch oder der von § 154 a StPO umfasste Tatkomplexe.

Ebenso verhält es sich mit der Rüge unter Nr. 3 b). Die von der Zeugin vorgelegten Screenshots betrafen Tatkomplexe bezüglich derer der Angeklagte verurteilt wurde, nämlich wie auf S. 11 f des Urteils erwähnt, die Titel „Boys Fantasy Nr. 1“, „Archiv-Sicherung 08061“, „Jenny“, „Julia 2“, „Holiday Inn“, „Yvonne“, „Trailer GL-Filme...“. Das Urteil

verweist diesbezüglich jeweils explizit auf die durch die Zeugin Schindler übergebenen Screenshots.

II) Sachrüge

1) Kinderpornographie

Zu Unrecht hat das Landgericht bezüglich des Videos „Jugend der Welt Tropenstrand“ und der DVD „Boys Fantasy Nr. 1“ den Tatbestand des Besitzes kinderpornographischer Schriften für erfüllt gehalten. Die auf den Datenträgern vorhandenen Abbildungen und Filmsequenzen sind nicht pornographisch im Sinne des § 184b StGB.

§ 184b StGB stellt den Besitz von Abbildungen unter Strafe, die sexuelle Handlungen, von, an oder vor Kindern (§ 176 StGB) zum Gegenstand haben. Diese müssen im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein (§ 184g Nr. 1 StGB).

Bei Abbildungen, die den nackten menschlichen Körper (auch die Geschlechtsorgane) zeigen, ist dies nicht ohne weiteres der Fall.

Das Gericht hat sich auf die althergebrachte Pornographiedefinition aus BGHSt 23,40 („Fanny-Hill-Entscheidung“) bezogen. Demnach spricht für Pornographie, wenn sexuelle Vorgänge in übersteigter, reißerischer Weise ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen geschildert werden. Nach KG NStZ 2009, 446 ff) ist Pornographie die vergrößernde Darstellung sexuellen Verhaltens unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge, die den Menschen zum bloßen austauschbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht.

Bereits die Frage, ob es sich bei den gegenständlichen Abbildungen um „sexuelle Vorgänge“, oder, dem Wortlaut des Gesetzes nach, um

„sexuelle Handlungen“ über der Erheblichkeitsschwelle des § 184g Nr. 1 StGB handelt, hat das Landgericht nicht in rechtsfehlerfreier Weise beantwortet.

Bekanntermaßen ist die Sichtbarkeit menschlicher Geschlechtsteile auf Abbildungen an sich noch nicht als sexuelle Handlung zu werten.

Gerade in den Ausführungen des Gerichts zu der DVD „Boys Fantasy Nr. 1“ wird schon überhaupt nicht deutlich, welchen Sexualbezug die Sichtbarkeit des Geschlechtsteils bzw. (in einem Fall des Anus) der abgebildeten Person haben soll. Soweit im Urteil erwähnt wird, dass die Darstellung jeweils ohne einen übergeordneten, nachvollziehbaren Kontext, etwa einer „Story“ erfolgt, reicht diese Feststellung nicht aus, um die Definitionsvorgaben des BGH und des KG auszufüllen. Insbesondere handelt es sich bei der DVD „Boys Fantasy“ wie im Urteil ausgeführt um ein Fotoshooting. Eine „Story“ ist mit einem Fotoshooting in aller Regel nicht verbunden. Stattdessen hätte es sich von Seiten des Gerichts aufdrängen müssen, die Frage zu stellen, ob die vorhandenen Fotografien etwa eine künstlerische Darstellung des nackten Körpers beinhalten. Sexuelle Handlungen der abgebildeten Jungen oder an ihnen sind im Urteil nicht beschrieben.

Das Landgericht hat daher zu Unrecht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 184b StGB bejaht.

2) Irrtumsproblematik

Die Strafkammer hat sich mit der Frage befasst, ob der Angeklagte, der sich dahingehend eingelassen hatte, er habe die von ihm besessenen Darstellungen für nicht pornographisch bzw. jugendgefährdend gehalten, damit einem Verbotsirrtum erlegen sei. Letztlich war die Kammer zu der Ansicht gelangt, es handele sich jedenfalls um einen vermeidbaren Verbotsirrtum:

„Soweit der Angeklagte sich darauf zurückzieht, seiner Meinung nach seien die Titel Ziff. III. 1-2 nicht pornographisch und die Titel Ziff. III. 5-10 nicht jugendgefährdend, handelt es sich um

einen Irrtum über eine Rechtsfrage, somit einen Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB. Dieser wäre vermeidbar gewesen. Insbesondere bei den Titeln Ziff. III. 1-2 drängt sich der kinderpornographische Charakter derart auf, dass es weniger Anspannung des Gewissens bedarf, um dies zu erkennen.“ (Urteilsausfertigung, S. 14, 3. Absatz)

Sie hat daraufhin auch keinen Gebrauch von der fakultativen Strafrahmenverschiebung des § 49 StGB gemacht:

„Maßgeblich für die Anwendung der fakultativen Strafmilderung sind nur die Erwägungen, die auf die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtum bezogen sind. Vorliegend drängt sich jedenfalls bei den Titeln Ziff. 1-4 der pornographische Charakter derart auf und ist das Alter der „Darsteller“ so eindeutig kindlich bzw. jugendlich, dass ein Irrtum nur in Frage kommt, wenn man sich gar keine Gedanken macht.“ (Urteilsausfertigung S. 15, 2. Absatz)

Dabei hat die Kammer jedoch verkannt, dass die Frage, ob die Darstellungen „pornographisch“ waren oder nicht, auch den Tatbestand selbst betrifft: Pornographie ist Merkmal des objektiven Tatbestandes des § 184b StGB. Irrt sich der Angeklagte über dieses Merkmal, wovon die Kammer offenbar ausgegangen war, wenn sie den Irrtum auch für vermeidbar hielt, dann liegt ein Tatbestandsirrtum seitens des Angeklagten vor, der zur Folge hat, dass eine vorsätzliche Begehungsweise des § 184b StGB ausscheidet.

Eine Auseinandersetzung damit findet im Urteil nicht statt, hätte sich aufgrund der im Urteil wiedergegebenen Einlassung des Angeklagten der Kammer aber aufdrängen müssen.

3) Ungenügende Überlegungen zur Versandabsicht bezüglich der jugendgefährdenden Schriften

Soweit die Strafkammer den Angeklagten auch wegen „Vorrätighaltens eines Trägermediums, das offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer

zu gefährden, um es im Versandhandel anzubieten“, verurteilt hat, hatte der Angeklagte bestritten, die im Urteil aufgeführten Trägermedien zum Versand vorgesehen zu haben.

Die Strafkammer wertete dies als „Schutzbehauptung“, weil die Zeugin KOK Schindler glaubhaft angegeben habe, die Wohnung des Angeklagten sei ihr wie ein Lager vorgekommen. Es habe zahlreiche Leitzordner gegeben, welche Rechnungen beinhaltet hätten, die DVDs betrafen. Weiterhin habe man diverse Filmlisten aufgefunden. Aus den im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen E-Mails sei ersichtlich, dass DVDs gegen eine „Spende von 10 bis 25 Euro“ erworben werden konnten und dass die CDs und DVDs alle ein „schönes selbstgemachtes Cover“ hätten. Die DVDs „Jenny“, „Yvonne“, „Julia2“, „Trailer GL-Filme“ und „Holiday Inn Nr. 1“ wiesen statt eines professionellen Inlets selbstgemachte Cover auf, die aus handausgeschnittenem, farbigem Karton, auf den der Titel, der Datenträgertyp und die Abspieldauer aufgedruckt sei. Zudem habe der Angeklagte von einigen der Trägermedien mehrere Exemplare besessen, so dass von einem Vorrätighalten zum Verkauf auszugehen sei (Urteilsausfertigung S. 12, 2. Absatz).

Aus der Urteilsbegründung ergibt sich aber nicht, dass die in den Leitzordnern aufgefundenen Rechnungen gerade die oben zitierten Datenträger oder andere jugendgefährdende Datenträger betreffen. Ebenso wenig ergibt sich aus den Urteilsgründen, ob die oben zitierten Datenträger auf der auf Seite 12, 2. Absatz des Urteils erwähnten Versandliste enthalten sind oder nicht oder ob die zitierten E-Mails des Angeklagten die Datenträger „Jenny“, „Yvonne“, „Julia2“, „Trailer GL-Filme“ und „Holiday Inn Nr. 1“ beinhalten.

Gerade in dem Zusammenhang, dass die Zeugin Schindler geschildert hatte, die Wohnung des Angeklagten sei ihr wie ein Lager vorgekommen und der Tatsache, dass es Rechnungen und Schriftverkehr über versandte Datenträger, die offensichtlich nicht Gegenstand des Strafverfahrens geworden sind, wäre es notwendig gewesen, im Urteil zu erwähnen, welche Datenträger tatsächlich versandt worden waren. Die Tatsache, dass der Angeklagte Datenträger

versandt hat bedeutet noch nicht zwangsläufig, dass der Angeklagte auch beabsichtigt hatte, auch jugendgefährdende Trägermedien zu versenden. Dass die vom Angeklagten tatsächlich in E-Mails oder auf vorhandenen Versandlisten enthaltenen Medien jugendgefährdend gewesen wären, stellt die Kammer ebenso wenig fest.

Weiterhin stellt die Kammer fest, der Angeklagte habe nicht sichergestellt, dass nicht auch ein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgen konnte, weil er dies bei den (anderen) Medien, die er tatsächlich auch versandt habe, auch nicht getan habe, beispielsweise, weil er eine Sendung als Paket über Hermes-Online versandt habe. Auch hier hat die Kammer nicht festgestellt, ob die tatsächlich möglicherweise ohne Altersüberprüfung versandten Medien jugendgefährdenden Inhalt gehabt hatten. Der Schluss dahingehend dass jemand ein normales Paket ohne Alterskontrolle versendet, dies auch bei einem Paket mit jugendgefährdendem Inhalt so handhabt, ist aber unzulässig.

4) Fehlerhafte Strafzumessung

Die Strafkammer hat in den Urteilsfeststellungen zu den Vorstrafen des Angeklagten festgestellt, dass dieser wie folgt vorbestraft sei:

„(Ziff. 1 des VV) Am 18. August 1994 erließ das Amtsgericht Düsseldorf gegen ihn Strafbefehl wegen Verbreitung pornographischer Schriften mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 70,- DM. Der Strafbefehl wurde am 6. Mai 1995 rechtskräftig. Die Strafe wurde als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt.

(Ziff. 2 des VV) Am 23. März 1998 verurteilte das Amtsgericht Bitburg den Angeklagten wegen Besitzes und Vorrätighaltens von pornographischen Schriften mit Verbreitungsabsicht sowie Besitzes, Anbietens und Überlassens pornographischer Schriften, die jeweils auch den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Das Urteil wurde sofort rechtskräftig. Die Strafe wurde bis 3. Januar 1999 vollstreckt.“

Darüber hinaus sei der Angeklagte am 5. September 1997 in Luxemburg wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden.

„(Ziff. 3 des VV) Am 3. August 2006 verurteilte das Amtsgericht Hamburg-Altona den Angeklagten wegen Anpreisens jugendgefährdender Trägermedien zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 8,- €. Rechtskraft trat am 11. November 2006 ein.“

In den Erwägungen zur Strafzumessung wertet das Landgericht die Tatsache, dass er mehrfach einschlägig vorbestraft sei, zu Lasten des Angeklagten. Aufgrund der Vorstrafen sei dem Angeklagten mit Geldstrafen nicht mehr beizukommen, so dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe unerlässlich sei (Urteilsausfertigung, S. 15, letzter Absatz).

Die Tatsache, dass seit der letzte Verurteilung zu einer Haftstrafe durch das Amtsgericht Bitburg zum Verurteilungszeitpunkt bereits beinahe 15 Jahre vergangen waren und dass die letzte Verurteilung durch das Amtsgericht Hamburg-Altona lediglich eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zur Folge hatte, wäre jedoch in diesem Zusammenhang zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen gewesen. Hierüber hat sich das Landgericht ersichtlich keine Gedanken gemacht.

Ebenso wenig hat das Landgericht im Urteil die Tatsache berücksichtigt, dass der Angeklagte den Besitz der ihm angelasteten Medien (bis auf zwei Ausnahmen) eingeräumt hat.

5) Unvollständige Berücksichtigung von Gesichtspunkten zur Sozialprognose

Das Landgericht hat die Freiheitsstrafe von 6 Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt mit der Begründung, die gemäß § 56 I StGB erforderliche positive Legalprognose könne dem Angeklagten nicht erteilt werden. Der Angeklagte habe bereits mehrmals eine Freiheitsstrafe verbüßt. Darüber hinaus beschäftige sich der Angeklagte weiterhin intensiv mit der Thematik der Pädophilie, es sei daher auszuschließen, dass der Angeklagte dauerhaft der Versuchung

widerstehen könne, sich erneut entsprechende Medien zu besorgen (Urteilsausfertigung S. 16).

Dieser Schluss ist jedoch unzulässig.

Bei der Frage der Sozialprognose hat die Kammer nicht in ihre Erwägungen einbezogen, dass der Vollzug der letzten Freiheitsstrafe bereits 13 Jahre zurück liegt und seitdem nur eine einzige weitere Verurteilung, nämlich zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen, erfolgt ist. Soweit die Kammer erwähnt, der Angeklagte habe sich „auch schon einmal mehrere Jahre unauffällig verhalten“ (Urteilsausfertigung S. 16, 1. Absatz), scheint dies die Kammer als Argument *gegen* eine positive Sozialprognose zu verstehen.

Der lange zeitliche Abstand nach einer Verurteilung oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist aber ein gewichtiger Gesichtspunkt zu Gunsten des Angeklagten bei der Erstellung der Sozialprognose, den das Gericht nicht hätte außer Acht lassen dürfen. Genau das hat die Strafkammer aber getan.

6) Keine Berücksichtigung der überlangen Verfahrensdauer bei der Strafvollstreckung (Vollstreckungslösung)

Die Strafkammer hat den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Hierbei hat es zwar berücksichtigt, dass das Verfahren lang gedauert habe.

Zusätzlich ist nach der neueren BGH-Rechtsprechung in Fällen der *überlangen* Verfahrensdauer auszusprechen, dass ein bestimmter Teil der ausgeworfenen Strafe bereits vollstreckt sei. Daran fehlt es im Urteil.

Die Verfahrensdauer war überlang. Das Verfahren wurde aufgrund einer Strafanzeige im Januar 2009 eingeleitet. Die Durchsuchung beim Angeklagten fand im Februar 2009 statt. Die Anklageschrift datiert vom 2010. Im selben Jahr wurde das Hauptverfahren eröffnet.

Weitere Verfahrenshandlungen sind bis zur erstinstanzlichen Verurteilung im Dezember 2011 nicht zu erkennen. Bis zur Verurteilung in der Berufungsinstanz verging ein weiteres ganzes Jahr. Bis zum Zeitpunkt des Urteils des Landgerichts Karlsruhe sind somit beinahe vier Jahre vergangen, obwohl der Umfang und die Schwierigkeit der Sache überschaubar waren. Die Verzögerungen im Verfahrensablauf hat auch nicht der Angeklagte zu vertreten, sondern die Staatsanwaltschaft Karlsruhe, das Amtsgericht Pforzheim sowie das Landgericht Karlsruhe.

Das Landgericht hätte daher im Urteil einen Teil der ausgeworfenen Freiheitsstrafe für verbüßt erklären müssen.

7) Allgemeine Sachrüge

Die Sachrüge ist darüber hinaus allgemein erhoben.

III) Stellungnahme zur Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft

Der freisprechende Teil des Urteil ist im Gegensatz zur Auffassung der Staatsanwaltschaft rechtsfehlerfrei zustande gekommen.

Insbesondere beziehen sich die während des oben in der Verfahrensrüge beanstandeten fehlerhaften Ausschlusses der Öffentlichkeit in Augenschein genommenen Screenshots nicht auf den freisprechenden Teil des Urteils, so dass der Teilfreispruch nicht auf diesem Verfahrensfehler beruht.

1) Tatbestand nicht erfüllt

Die Verlinkung auf die Seiten <http://schutzalter/twoday.net> erfüllt nicht den Tatbestand der Beihilfe zur Verbreitung kinderpornographischer Schriften.

Weder der Link des Angeklagten auf die erwähnte Seite noch die Weiterverlinkung von dort enthalten Hinweise auf pornographische Dateien, der Blog des Angeklagten und der verlinkte Artikel befasst sich auch nicht mit Kinderpornographie, wie die Staatsanwaltschaft fälschlich annimmt, sondern mit dem (fehlenden) Sinn der seinerzeit diskutierten Sperrlisten für verdächtige Websites. Genau hierüber wird auf dem verlinkten Beitrag ausführlich, wenn auch nicht immer frei von Polemik, diskutiert. Unter anderem wird ein Interview der damaligen Familienministerin Ursula von der Leyen wiedergegeben und kommentiert (vgl. Urteilsausfertigung, S. 19). Darauf folgen kritische Anmerkungen zu den fehlenden Erfolgen in der Bekämpfung von Kinderpornographie mittels Sperrlisten beispielsweise in Großbritannien (Urteilsausfertigung, S. 20). Weiterhin wird diskutiert, dass nicht kontrolliert werden könne, welche Websites durch derartige Zensurlisten überhaupt gesperrt werden. In anderen Ländern wurde die zunächst mit der Begründung, kinderpornographische Seiten unzugänglich zu machen eingeführten Sperrmechanismen letztlich für andere Zwecke missbraucht. Letztlich hat auch die Vernehmung der Zeugin Schindler in der Hauptverhandlung ergeben, dass nur ein geringer Bruchteil der letztlich auf der wikileaks-Seite verlinkten Seiten kinderpornographisch waren. Die Verlinkung soll daher den Leser in die Lage versetzen, sich über den Stand der Diskussion über Zensurlisten zu informieren und gegebenenfalls an dieser Diskussion teilzunehmen.

Die Diskussion auf der verlinkten Seite <http://schutzalter.twoday.net> wird auch nicht über Kinderpornographie, sondern über die Sperrlisten geführt. Dass der Begriff „Kinderpornographie“ in diesem Zusammenhang fällt ist selbstverständlich; dies wurde auch in der Printpresse und in anderen Internetpublikationen gemacht. Damit ist der objektive Tatbestand der Beihilfe zur Verbreitung nicht erfüllt.

Darüber hinaus wird durch die Verlinkung die Verbreitung von kinderpornographischen Inhalten nicht vereinfacht, sondern erschwert. Dies muss auch die Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionsbegründung einräumen:

„cc. Darüber hinaus mag es zwar sein, dass ein an Kinderpornographie interessierter Nutzer des Internets zur Lektüre eines umfangreichen Artikels und Durchsichtung einer Liste von 3.863 Internetseiten gezwungen ist, wenn er kinderpornographische Dateien aufgrund der Verlinkung durch den Angeklagten finden will. Diese **Erschwerung** führt aber gerade nicht dazu, dass das Verhalten des Angeklagten nicht auf das Zugänglichmachen kinderpornographischer Schriften an Dritte gerichtet war“ (Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft S. 3 1. Abs; Hervorhebung vom Unterfertigten).

Beihilfe bedeutet aber Hilfeleistung zur Haupttat und nicht deren Erschwerung.

2) Kein Vorsatz

Darüber hinaus handelte der Angeklagte auch nicht vorsätzlich. Der Angeklagte hat bestritten, die Links auf Wikileaks getestet zu haben und davon ausgegangen zu sein, dass diese Links frei von kinderpornographischen Inhalten seien. Dies hat das Landgericht als unwiderlegt angesehen, gestützt durch die Tatsache, dass auf dem Computer des Angeklagten keinerlei Spuren von Dateien aus den über Wikileaks verlinkten Seiten gefunden wurden. Insofern ist auch die Beweiswürdigung der Kammer fehlerfrei.

Soweit die Staatsanwaltschaft moniert, dass sich in dem Beitrag auch die Formulierung befindet: „Was ich vorhatte, haben andere Benutzer bereits getan: Verifiziert, ob diese Liste authentisch und noch aktuell ist (kurze Antwort: ja), ob sich diese Liste mit den Listen anderer Länder überschneidet (kurze Antwort: wesentlich) und ob die gesperrten Sites tatsächlich Kinderpornographie enthalten (kurze Antwort: kaum)“ (Urteilsausfertigung: Seite 21, 4. Absatz), wird übersehen, dass es sich laut Urteil um einen Nachtrag vom 06.01.2009 handelt (Urteilsabschrift S. 21 3. Absatz) und der Angeklagte seinen Link am selben Tag gesetzt hatte, und zwar nicht ausschließbar vor dem Erscheinen des Nachtrags im „Schutzalter“-Blog, so dass nicht auszuschließen ist, dass dem Angeklagten dieser Zusatz zu dem Zeitpunkt, in dem er seinen Link setzte, noch nicht zugänglich war.

Erkennbar ging es sowohl dem Angeklagten als auch den Diskussionsteilnehmern in dem „Schutzalter“-Blog auch nicht um das Verbreiten pornographischer Seiten (dazu hätte sich eine direkte Verlinkung auf diese angeboten), sondern um die politische Diskussion um die Sperrlisten.

Leonhard Graßmann

Rechtsanwalt